

SEX AND CRIME IM ALTEN ROM: VON DER HUMANISTISCHEN ZENSUR ZU CATO DEM CENSOR

Das Verbrechen des L. Flamininus als Spektakel und Exempel bei Cato, Valerius Antias, Livius, Cicero, Seneca pater, Valerius Maximus, Plutarch und Petrarca

1. Petrarca: *sciens sileo*.

Am besten sollte man ihn totschweigen, diesen Sex-and-crime-Skandal aus dem alten Rom. Petrarca, der große Humanist, hat es tatsächlich so gehalten. Als er 1341-1343 die lateinische Vita von Cato Censorius verfaßte, als letzte einer Reihe von 22 Viten von VIPs (= *virii illustres populi Romani*), die mit Romulus begonnen hatte, ließ er sie mit dessen Censur 184, nicht etwa dessen Tod 149, enden – und damit dem Skandal um L. Quinctius Flamininus. Petrarca bietet die Geschichte in folgender Version¹:

(49) ... *Multos denique senatu moverunt (sc. censores L. Valerius Flaccus M. Porcius Cato) gravi notatos infamia, nominatim unum virum consularem Lucium Quintium Flaminium, Titi Flaminii magni ducis fratrem, adversus quem gravissima exstat atque ardentissima Marci Catonis oratio. (50) Qua prefatur tale illum flagitium admisisse ut nec excusare eum nec in senatu retinere, si censor esset, suus ipse germanus posset. Addit dehinc facti sui causam et ab illo perpetratum scelus exequitur, quod, tum quia varie traditur (quamvis in dubiis censoris testimonio standum sit, qui nec mentiri solitus nec mendacii suspectus nec fingere aliquid, adversario presente et tam multis facti consciis, ausurus esset), tum quia tam fedum est ut libenter si fieri posset eius memoriam abolerem, ne unquam ad notitiam hominum perveniret tale aliquid non dicam a romano duce sed a romano cive commissum, sciens sileo. (51) Ad summam talis extitit hec censura, ea presertim parte que ad Catonem attigit, ut cum et prius et postea multi fuerint censores virii illustres, Cato unus cognomen Censorii mereretur* (Ende der Cato-Vita).

¹ Zitiert nach der Ausgabe Francesco Petrarca, *De viris illustribus* 1, ed. G. MARTELLOTTI, Florenz 1964, S. 326: *De Marco Portio Catone Censorio* § 49-51.

Wir hören hier, daß von den Censoren Valerius Flaccus und Cato *Lucius* ein ehemaliger Consul, der Bruder des bekannteren Titus Quin(c)tius Flamini(n)us, aus dem Senat gestoßen worden ist und daß es darüber eine noch vorhandene Rede Catos gebe, in der diese censorische Maßnahme begründet wurde. Petrarca paraphrasiert diese Rede. In der Einleitung habe Cato die Verfehlung des Lucius als so gravierend hingestellt, daß selbst sein Bruder, wäre er Censor, ihn deshalb aus dem Senat stoßen müßte (*argumentum a maiore*; außerdem wird natürlich die Ungeheuerlichkeit des gleich zu schildernden Verbrechens vorbereitet). Dann habe Cato den Grund für seine *nota censoria* dargelegt. Aber Petrarca will diesen aus zwei Gründen nicht nennen: weil die Überlieferung nicht einhellig sei und wegen der Scheußlichkeit der Sache. Allerdings verdiene die Darstellung des Censors Cato den Vorzug (die konkurrierende wird gar nicht genannt): Cato sei generell kein Lügner gewesen; außerdem habe er es nicht wagen können, in aller Öffentlichkeit, in Anwesenheit des Betroffenen und bei so vielen Mitwissern, eine falsche Aussage zu machen. (Diese ‚historische‘ Kritik hätte Petrarca eigentlich erlaubt, die Existenz jener Variante der Tradition zu ignorieren. Aber der eigentliche Grund für sein Totschweigen des Vor-Falls folgt:) Das Verbrechen des Lucius sei so scheußlich gewesen, eine solche Schande für einen Römer und gar für einen römischen Feldherrn, daß man es besser der *damnatio memoriae* überantworten solle. Und eben das tut Petrarca: *sciens sileo*.

Der arglose Leser könnte wähnen, Petrarca habe jene censorische Rede Catos i.J. 184 v.Chr. noch vor Augen gehabt (*exstat*), daneben aber noch eine andere Darstellung (*varie traditur*), die aber gegenüber dem Zeugnis des Censors (nach dem Grundsatz *in dubio pro censore* oder noch besser *in dubio pro Censore*) keinen Glauben verdiene. Der ratlose Leser bleibt aber uninformiert, was denn jener L. Quin(c)tius Flamini(n)us, ehemaliger Consul (nämlich von 192), so Furchtbares verbrochen habe, daß ihn a) sogar der leibliche Bruder, der berühmte T. Quin(c)tius Flamini(n)us (der Consul von 198, der nach seinem Sieg von Kynoskephalai 197 über Philipp V. von Makedonien Griechenland bei den Isthmischen Spielen 196 als „frei“ proklamiert hatte), wenn er an Stelle des Censors Cato gewesen wäre (und er war tatsächlich der Vorgänger Catos, nämlich Censor 189, gewesen!), aus dem Senat hätte ausstoßen müssen und daß b) Petrarca es nicht über sich bringt, das Verbrechen auch nur anzudeuten.

Der aufgeklärte Philologe ahnt, daß Petrarca – darin einer seit der Antike beliebten Praxis folgend – sowohl den Hinweis auf die Original-Rede Catos als auch den Hinweis auf eine abweichende Tradition in Wirklichkeit in einem „dritten“, hier nicht genannten Text, seiner einzigen Quelle, vorgefunden hat. Es ist Livius 39,42,5-12. In der ebenfalls seit der Antike nicht unüblichen Weise wird Livius – der neben Ciceros *Cato maior de senectute* die Hauptquelle der ganzen Cato-Vita ist – immerhin an anderer Stelle (§ 36) ausdrücklich genannt: *hoc historicorum omnium habet assertio; apud historie autem patrem Titum Livium aliter se res habet*. Der inzwischen aufgeklärte Leser wird jetzt erwarten, bei Livius nicht nur dessen

eigenen Bericht über die kollektive Einschüchterungs-Taktik Catos, die spanischen Städte zur Kapitulation zu bewegen, zu finden (Petarca § 36 f.), sondern auch jene abweichende Darstellung ‚aller‘ anderen Historiker, Cato habe nach dem Prinzip ‚alle scheinbar einzeln, aber doch auf einen Schlag‘ gehandelt (Petarca § 35). Doch wer bei Livius 34,17,7-12 nachschlägt, sieht, daß er sich getäuscht und Petarca unterschätzt hat: diesmal hat Petarca offenbar tatsächlich selber die andere Version (§ 35) aus Frontins Kriegslisten (Strateg. 1,1,1; kurz auch Ps. Aur. Vict. vir. ill. 47,2) mit der des Livius, der keine Alternative referiert, kombiniert.

Sed ut ipse etiam ad historie seriem iam revertar (so ruft sich Petarca § 45 zurück, als er schon bis zum letzten öffentlichen Auftreten Catos, bei der Rede gegen Galba i.J. 149 – Petarca folgt der falschen Chronologie des Livius, daß Cato damals im 90. Lebensjahr stand; in Wirklichkeit ist der 234 geborene Cato nur 85 Jahre alt geworden –, vorausgeeilt war): alles, was der durch eine Praeteritio nur neugierig gemachte Leser wissen möchte (aber nicht sollte), kann er bei Livius 39,42,5-39,43,5 finden.

2. Cato Censorius, Valerius Antias, Livius: verschiedene Versionen, einen Menschen abzuschlachten

Bei Livius ist folgendes zu lesen:

Liv. 39,42 (,Version C‘):

(5) *Censores M. Porcius et L. Valerius metu mixta expectatione senatum legunt; septem moverunt senatu, ex quibus unum insignem et nobilitate et honoribus, L. Quinctium Flaminiu[m] consularem.* (6) *Patrum memoria institutum fertur, ut censores motis senatu adscriberent notas. Catonis et aliae quidem acerbae orationes exstant in eos, quos aut senatorio loco movit aut quibus equos ademit:* (7) *Longe gravissima in L. Quinctium oratio est, qua si accusator ante notam, non censor post notam usus esset, retinere L. Quinctium in senatu ne frater quidem T. Quinctius, si tum censor esset, potuisset.* (8) *Inter cetera obiecit ei Philippum Poenum, carum ac nobile scortum, ab Roma in Galliam provinciam spe ingentium donorum perductum.* (9) *Eum puerum, <per> lasciviam cum cavillaretur, exprobrare consuli [per]saepe solitum, quod sub ipsum spectaculum gladiatorium abductus ab Roma esset, ut obsequium amatori venditaret.* (10) *Forte epulantibus iis, cum iam vino incaluisent, nuntiatum in convivio esse nobilem Boium cum liberis transfugam venisse; convenire consulem velle, ut ab eo fidem praesens acciperet.* (11) *Introductum in tabernaculum per interpretem adloqui consulem coepisse. Inter cuius sermonem Quinctius scorto ‚vis tu, inquit, quoniam gladiatorium spectaculum reliquisti, iam hunc Gallum morientem videre?’* (12) *Et cum is vixdum serio adnuisset, ad nutum scorti consulem stricto gladio, qui super caput pendeat, loquenti Gallo caput primum percussisse, deinde fugienti fidemque populi Romani at-*

que eorum qui aderant imploranti latus transfodisse.

Liv. 39,43 (,Version A'):

(1) *Valerius Antias, ut qui nec orationem Catonis legisset et fabulae tantum sine auctore editae credidisset, aliud argumentum simile tamen et libidine et crudelitate peragit.* (2) *Placentiae famosam mulierem, cuius amore deperiret, in convivium accersitam scribit; ita iactantem sese scorto inter cetera rettulisse, quam acriter quaestiones exercuisset et quam multos capitis damnatos in vinculis haberet, quos securi percussurus esset.* (3) *Tum illam infra eum ad cubantem negasse umquam vidisse quemquam securi ferientem et pervelle id videre. Hic indulgentem amatorem unum ex illis miseris adtrahi iussum securi percussisse.*

Liv. 39,43,4 (zu Version C/A): *Facinus, sive eo modo, quo censor obiecit, sive, ut Valerius tradit, commissum est, saevum et atrox: inter pocula atque epulas, ubi libare diis dapes, ubi bene precari mos esset, ad spectaculum scorti procacis, in sinu consulis recubantis, mactatam humanam victimam esse et cruore mensam respersam!*

Liv. 39,43,5 (Fortsetzung von Version C): *In extrema oratione Catonis condicio Quinctio fertur, ut, si id factum negaret ceteraque quae obiecisset, sponcione defenderet sese; sin fateretur, ignominiane sua quemquam doliturum censeret, cum ipse vino et Venere amens sanguine hominis in convivio luisisset?*

Jetzt wissen wir also, was Lucius Flaminus sich hat zuschulden kommen lassen. Oder doch nicht: Wir erfahren sozusagen zuviel; Livius bietet nämlich zwei Versionen.

Da ist zunächst die Version desjenigen, der die Sache überhaupt aufgedeckt oder eher: publik gemacht hat: Cato der Censor.

Livius läßt erkennen (was *ich* darüber hinaus zu sagen habe, setze ich in Klammern), daß diese Version zum einen aus der schriftlichen *nota* hervorgeht, die die Censoren (es mußte sich um einen gemeinsamen Beschluß handeln; 184 also mußte L. Valerius Flaccus zustimmen, und hat es, als langjähriger Förderer, Freund und Amtskollege Catos schon beim Consulat 195, offensichtlich auch getan; allgemein und mit Recht galt aber Cato als die treibende Kraft bei den Beschlüssen des Censoren-Duos) traditionsgemäß zum Streichungsvermerk im Album Senatorum hinzusetzten. Im gleichen Atemzug spricht Livius aber von einer (*acerba et*) *gravissima in L. Quinctium oratio* Catos, die er dann auch referiert².

² Aus diesen beiden Testimonien bei Livius 39,42,5-12 und 39,43,5 besteht deshalb auch die Dokumentation für Catos *Oratio* Nr. 11 mit dem erschlossenen Titel *In L. Quinctium Flaminium* in der Ausgabe der *Oratorum Romanorum Fragmenta* = ORF von ENRICA MALCOVATI, Turin ⁴1976, frg. 69/70; ihr zugeschrieben wird dort noch ein weiteres frg. 71, das uns noch beschäftigen wird. – Die Rede mit der darin enthaltenen *narratio* kann schwerlich identisch gewesen sein mit der *nota* selbst und ihrer vermutlichen Kürze – ich

Aus der zunächst von Livius gebotenen Version (ich nenne sie C, nach Cato und nach *crudelis*; die andere wird A heißen, nach ihrem Autor Antias und ein wenig nach *abstergo* oder *abrogo*; ich verweise schon bei der Vorstellung von C auf einige, nicht aber alle Parallelen bei A) geht hervor, daß sich der inkriminierte Vorfall (Cato scheint aber noch einiges andere gegen Lucius vorgebracht zu haben: *inter alia*) abspielte, als L. Quinctius Flamininus Consul und Statthalter der Provinz *Gallia* war. (Diese *provincia Gallia* beschränkte sich damals, 184 und früher, allein auf das nachmals „diesseitig“ genannte Gallien, also auf das von Kelten bewohnte Oberitalien; in der Tat hat A den genauen Ort: Placentia.) Das Ereignis ist damit auch chronologisch fixiert: es spielt 192, im Consulatsjahr des Lucius, dem damals nach Liv. 35,20,7 als Aufgaben *Gallia et comitia habenda* zugefallen waren³.

Lucius hatte aus Rom seinen Geliebten (*scortum*), einen jungen Punier namens Philippus, mitgenommen (vermutlich sah Cato in Homosexualität einen weiteren verderblichen Einfluß der griechischen Kultur), indem er ihm Hoffnung auf große Geschenke machte. Der junge Mann ließ aber erkennen, daß er in der Provinz (faktisch war es: im Felde; Lucius führte eine Armee gegen die Bojer) die Sensationen der Hauptstadt entbehre. Er warf dem Consul scherzhaft-klagend vor, er sei direkt aus einem Gladiatorenspiel (das ja in der Regel mit der Tötung des einen Gladiators beim Zweikampf im Circus endete) von Rom entführt worden – aber in der Erwartung, für seine Willfährigkeit vom Liebhaber einen entsprechenden Preis zu erhalten. (Lucius merkte sich offenbar diese Klagen.) Einmal nun war (= lag) man (wieder) beim Zechgelage beisammen (so auch A); der Wein war bereits zu Kopfe gestiegen. Da wurde gemeldet (die Szene spielte also keineswegs im stillen Kämmerlein, sondern im Kommandeurs-Zelt, *tabernaculum*), ein Überläufer aus dem Adel der Bojer (gegen die man kämpfte) sei mit (Weib und) Kindern gekommen; er möchte vom Consul persönlich die *fides* erhalten. (Die Aktion *in fidem alicuius se permittere* bedeutet einerseits formell, sich auf Gnade oder Ungnade ergeben; erwartet wird jedoch Gnade; *in fidem accipere* bedeutet deren Gewährung, mindestens die Anerkennung, nicht mehr als offizieller Feind, *hostis*, zu gelten, moralisch jedoch mehr als das: sich des Vertrauens, das in den Überlegenen gesetzt wird, würdig zu erweisen.) Der Consul läßt denn auch den Gallier in das Tabernakel (= Zelt) führen und sein Anliegen vorbringen. Während der Dolmetscher noch übersetzt, wendet sich der Consul an seinen Liebling: Du hast auf das Schauspiel eines Gladiatorenkampfes verzichten müssen – willst du jetzt diesen Gallier sterben sehen? Der Junge nickt – er hält das Angebot für einen Scherz (*vixdum serio* sagt Livius oder schon Cato, um im Vorgriff den Eindruck unerhörter Grausamkeit des Lu-

könnte mir vorstellen *motum senatu probri causa*: diese sich aufdrängende Vermutung wird durch die in diesem Punkte präziseren Angaben Plutarchs bestätigt werden.

³ Zu Lucius' Wahl zum Consul s. Liv. 35,10; zu seinen Aktionen als Consul in Gallien, besonders seinen Kämpfen gegen Ligurer und Bojer, s. Liv. 35,21,10. 35,22,3 f.

cius noch zu steigern). Der Consul greift nach seinem Schwert (wenn es *super caput pendeat*, mag mancher Leser vielleicht an das Damokles-Schwert denken) und spaltet dem noch redenden Gallier den Kopf. Der (*horribile visu!*) kann aber noch zu flüchten versuchen und den Schutz des römischen Volkes und der Anwesenden erleben (ersatzweise, da der Consul diesen ja offensichtlich nicht gewährt), aber er wird vom Consul noch einmal in die Seite getroffen (und endgültig abgeschlachtet).

Auffällig ist bei Cato der zweimalige Hinweis auf die *fides Romana*, an die der gallische Fürst vergeblich appelliert. Umgekehrt ist daraus der Vorwurf an L. Flamininus abzuleiten, daß er sich nicht an die traditionellen Wertvorstellungen römischer Politik gehalten hat⁴.

Im übrigen sprechen die Details der von Cato ausgemalten Situation des Vorfalls von 192 für sich: Lucius bringt nicht nur einen Bittflehenden mit eigener Hand um, sondern tut dies ohne Vorwarnung, beim Symposium, um einem geliebten Jüngling zu imponieren.

Livius referiert aber neben und nach dieser Version C, jedoch wesentlich knapper, noch eine weitere Version A, die des Valerius Antias. Er disqualifiziert sie von vornherein dadurch, daß er Antias Unkenntnis der Cato-Rede unterstellt (die Livius umgekehrt offenbar gelesen hat); er habe einer unverbürgten Geschichte (*fabulae tantum sine auctore editae* – also nicht etwa der Gegendarstellung des Lucius selbst) Glauben geschenkt.

Nach A (Valerius Antias hist. frg. 48 P.) hat sich die Geschichte im großen ganzen so abgespielt wie in der Version C dargestellt; die Elemente von Sex and Crime sind geblieben. (Livius qualifiziert sie als *simile et libidine et crudelitate*.) Aber es gibt zwei wesentliche Unterschiede: sie spielt vor den Augen nicht eines, sondern einer Geliebten, in die Lucius sterblich verliebt ist (deutsche Lehnübersetzung von *cuius amore deperiret*); betroffen ist nicht ein um Gnade flehender Feind, sondern ein zum Tode verurteilter Verbrecher. Der Vorfall wird als eine Fortsetzung des Imponiergehabs (*iaculantem*) des Lucius hingestellt, der bisher mit Worten, jetzt mit dem Beil (nicht: Schwerte) spricht: er hatte sich gegenüber der Geliebten gerühmt, daß er bei seinen Untersuchungen mit aller Schärfe vorgehe und er schon viele zum Tode Verurteilte gefangen halte, die er dem Henkersbeil überantworten werde. Die ‚famosen‘ Dame (*famosam mulierem* deutet an, daß auch sie der Geselligkeit des Consuls nicht ohne Gegenleistung beiliegt, *adcubantem*) wünscht

⁴ Das Verhalten des Lucius wäre schon nach rein politischer Beurteilung noch skandalöser, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die allgemeine *deditio* der Bojer erfolgt wäre, von der Liv. 35,40,3 eben zum J. 192 und für Lucius Flamininus berichtet: *Boi quieverunt atque etiam senatus eorum cum liberis et praefecti cum equitatu – summa omnium mille et quingenti – consuli dederunt se*. Das genaue chronologische Verhältnis der Symposiums-Szene zur *deditio* ist aber nicht klar, zumal Liv. 35,40,3 mit dem Kommentar zu Liv. XXXIV-XXXVII von J. BRISCOE, Oxford 1981, 203 z.St., mit Quellenwechsel als Dublette zum Kontext von Liv. 35,22,4 zu betrachten ist.

sich, einmal mit eigenen Augen zu sehen, wie jemand das Henkersbeil schwingt. (In Rom hätte sie in der Tat dazu nie Gelegenheit gehabt: wenn man Cicero Rabir. perd. 13 i.J. 63 glauben darf, war es schon seit offenbar den Anfängen der Republik unerhört, daß der *carnifex* oder ein *lictor* des Henkers-Amtes waltete.) Der willfährige Liebhaber erfüllt ihr diesen Wunsch – eigenhändig.

Ganz augenscheinlich liegt in Version A ein Herunterspielen der Anstößigkeit eines Vorfalles vor, der als solcher nicht geleugnet wird. Auch nach der Version A handelt es sich, wie bei C, um das eigenhändige Umbringen eines Menschen durch den Consul Lucius Quinctius beim Gastmahl, um einer geliebten Person einen Gefallen zu tun: *fecit!* Nun wird zwar nicht direkt behauptet: *iure fecit*, aber die Tendenz läuft darauf hinaus. Das Opfer ist kein *supplex*, kein ahnungsloser Überläufer, der für sich und seine Kinder auf Gnade rechnen kann; das Opfer ist ein ohnehin auf seine Hinrichtung wartender Verbrecher. Der Anstoß geht auch nicht, wie bei C, vom Konsul selbst aus, der dem Geliebten den grausigen Vorschlag macht; jetzt in A ist es die Geliebte, die sich die Sensation wünscht, einem Henker beim Köpfen zusehen zu können.

3. Zur Kritik der Überlieferung und zur Beurteilung der Tat des Lucius Quinctius Flaminius durch Livius

Obwohl Livius bei der Einleitung der Version A (39,43,1) diese diskreditiert hat, kann er sich bei der Bewertung des Vorfalles nicht zu einer eindeutigen Entscheidung durchringen, welche der beiden Darstellungen denn wahr sei⁵.

In der antiken Überlieferung dominiert allerdings sonst die Version A (nur zum Teil unter ausdrücklicher Verwerfung der Version C): bei Cicero Cato 42; im Prinzip auch bei Plutarch Flamin. 18/19 und Cato mai. 17; bei Seneca contr. 9,2 (zu diesen drei Autoren später Näheres). Auch die spätantike Kurz-Biographie Catos bei Ps. Aur. Vict. vir. ill. 47⁶ repräsentiert die A-Version:

⁵ Übrigens ist in der Livius-Epitome von Oxyrhynchos II. 52-56, p. 59 KORNE-MANN nur die Version C berücksichtigt: *L. Quintius Fla[minius] cos. in] Gallia quod Phil[ippo] scorto] suo desiderante gladia[torium] specta[culum] sua manu Boiu[m] nobilem occiderat.] a M. Catone cen[sore] senatu motus est]. Die Liv.-Perioche 39 dagegen referiert korrekt: *A censoribus L. Valerio Flacco et M. Porcio Catone ... motus est senatu L. Quintius Flaminius, T. frater, eo quod, cum Galliam provinciam consul obtineret, rogatus a Poeno Philippo, quem amabat, scorto nobili, Gallum quendam sua manu occiderat sive, ut quidam tradiderunt, unum ex damnatis securi percusserat rogatus a meretrice Placentina, cuius amore deperibat. Extat oratio M. Catonis in eum.**

⁶ Sie scheint letzten Endes vor allem auf Nepos, und zwar dessen verlorener größerer Cato-Biographie, zu beruhen, wie etwa die nur bei ihm und Nepos gebotene Beziehung Catos zu Ennius beweist; vgl. dazu F. DELLA CORTE, *Catone Censore*, Florenz² 1969, 271-282, vgl. dort auch 213 f.; wenn die gelehrte Quellen-Untersuchung von P.L. SCHMIDT, s.v. *Corpus Aurelianum*, RE Suppl. 15, 1978, 1583-1676, hier 1634-1660 in Hygins *De viris illustribus* die Hauptquelle für vir. ill. sieht, ist das kein Widerspruch, da Nepos – vgl. das Stemma

47,4: *Censor L. Flaminium consularem senatu movit, quod ille in Gallia ad cuiusdam scorti spectaculum eiectum quendam e carcere in convivio iugulari iussisset.*

Die antiken Autoren wägen selbst dann, wenn sie mehrere Versionen kennen (neben Liv. 39,43,1 auch Plut. Flamin. 18,9 f. und Plut. Cato mai. 17,5) die Glaubwürdigkeit der divergierenden Überlieferungen kaum kritisch ab. (Selbst Livius nimmt nicht entschieden genug Stellung; Plutarch deutet immerhin Flamin. 18,10 an, daß Cato ‚natürlich‘ die belastendere Version C vertreten habe.) Das tut erst Petrarca, und ich meine, daß er zu dem richtigen Ergebnis kommt: Catos Darstellung muß als authentische Überlieferung gelten. Petrarca würdigt angemessen die Person des Gewährsmannes Cato (ein Ehrenmann, der auch keinen Anlaß zur Lüge hatte) und die Umstände, unter denen dieser seine Version vortrug: in aller Öffentlichkeit (das hat Petrarca richtig aus dem an sich unklaren Livius herausgelesen; wir werden bei Plutarch klarer sehen), vor den Ohren des Inkriminierten. (Dieser hätte also Gelegenheit zu einer Gegendarstellung gehabt, die ihm ja Cato nach dem Referat des Livius geradezu nahegelegt hat.)

Petrarca sagt umgekehrt nichts über Valerius Antias. Aber die moderne Forschung bringt diesem prominenten Autor der sog. ‚jüngeren‘ Annalistik des 1. Jhs. v.Chr., teils auf den Spuren des Livius⁷, der ihm ja auch hier vorhält, daß er einer wörtlich unautorisierten Version folgt, kein besonderes Vertrauen entgegen.

Hier trägt er allerdings offensichtlich keine eigene Erfindung vor, sondern bringt eine Darstellung (Livius: *fabula sine auctore edita*), die zur Entlastung des Lucius den Vorfall verharmlost. Letzten Endes könnte diese Version A auf einer Gegendarstellung beruhen, die Lucius und sein Bruder Titus ausgestreut haben, ohne es aber auf eine direkte Auseinandersetzung mit Cato darüber in einem regelrechten Prozeß ankommen zu lassen⁸.

der biographisch-historiographischen Tradition Sp. 1654 – zu den Quellen Hygins gehört.

Übrigens kannte Petrarca diese spätantike Biographien-Sammlung (vir. ill.) und ließ sich von ihr zu seinen eigenen *De viris illustribus* anregen.

⁷ Von den 47 namentlichen Erwähnungen des Valerius Antias bei Livius führen nach D. FLACH, Einführung in die römische Geschichtsschreibung, Darmstadt 1985, 150, nur 2 auf Akzeptierung, aber 11 auf Ablehnung, meist allerdings, was seine übertriebenen Zahlenangaben angeht.

⁸ Erst nach Abschluß meines Aufsatzes ist mir E.M. CARAWAN, *Cato's speech against L. Flaminium*: Liv. 39,42-3, in: CJ 85, 1989/90, 316-329, bekannt geworden. Es handelt sich um eine Quellenuntersuchung im Stil des 19. Jhs., die nur an der Rekonstruktion des Verfahrens i.J. 184 v.Chr. interessiert ist. Gegen den praktisch einhelligen Tenor aller früheren Untersuchungen seit H. NISSEN, 1863 (F. DELLA CORTE, *Catone Censore*, Florenz 21969, 213 f. und 54-56 referiert nur, enthält sich aber einer Beurteilung der Quellen oder gar der Vorgänge von 192 und 184), hält CARAWAN die Version A des Antias für die historisch zutreffende Darstellung. Die Livius vorliegende Cato-Rede sei erst eine nachträgliche,

Livius jedoch bleibt unkritisch bei einem *sive – sive*. Es genügt ihm, daß es sich, so oder so (C oder A), um eine grausame und abstoßende Tat (*facinus saevum et atrox*; zuvor *simile et libidine et crudelitate*) während eines Gastmahls als Schau-Spiel (Liv.: *ad spectaculum*; Cato: *lusisset*) einer/einem käuflichen Geliebten (das ‚Neutrum‘ *scortum* bei Livius ist sozusagen ‚bi-sexuell‘; im Deutschen ist man zu jenem schrägen Strich gezwungen) zu Gefallen handelt. Der eigentliche Gegenstand des Anstoßes ist bei Livius offenbar nicht, daß der Consul eigenhändig (nach A:) einen Überläufer, der dies nicht zu gewärtigen brauchte, oder (nach B:) einen abgeurteilten Todeskandidaten, der auf das Beil gefaßt sein mußte (wenn auch nicht gerade darauf, daß es vom Consul persönlich geschwungen werde), umgebracht hat, sondern daß dies beim (‚heiligen‘) Gastmahl geschah, bei dem man den Göttern opferte und den Mit-Menschen (Gästen) alles Gute wünschte: eine Art Menschen-Opfer, bei dem sich das Blut über den Tisch ergoß. Livius erregt sich also nicht eigentlich über das ‚Daß‘, sondern das ‚Wie‘. Leicht unterkühlt könnte man sagen: nach Livius hat Lucius gegen den Komment beim Symposion verstoßen⁹.

bei der Vorbereitung einer Edition seiner Reden durch Cato selbst im Alter (nach Cic. Cato 38) vorgenommene Verschärfung der ursprünglich improvisierten Rede in der Volksversammlung. Merkwürdigerweise glaubt CARAWAN aus dem berühmten or. frg. 173 M., das Catos Vorbereitung auf die Rede *De sumptu suo* unter Heranziehung von Aufzeichnungen in einem *caudex* über eine ältere, thematisch verwandte Rede schildert, die Berechtigung ableiten zu dürfen, ein ähnliches Verfahren auch für Catos Rede-Überarbeitungen um 150 v. Chr. zu postulieren. Aber dann hätte ja Cato erst zwischen 184 und 150 einen Vorfall, wie ihn die C-Version bereits für 192 erzählt, kennenlernen müssen und hätte ihn nicht etwa von der älteren in eine jüngere Rede übernommen, sondern umgekehrt von der jüngeren in die ältere rück-übertragen – alles aus der Luft gegriffene Hypothesen. Außerdem läßt Cicero Cato 38 seinen Cato i. J. 150 nur von der Überarbeitung von Verteidigungs-Reden sprechen. – CARAWANS Hauptfehler besteht darin, daß er gegen die Evidenz Livius 39,43,5 nicht auf dieselbe originale Cato-Rede bezieht, auf der Livius bisher 39,42,7-12 fußt, sondern auf die Version eines unbekanntenen Annalisten, von dem Cornelius Nepos abhängig sei. Seine Rekonstruktion der Version des Nepos beruht weithin auf dieser unzutreffenden Annahme und zudem noch auf einer dubiosen Interpretation von or. frg. 71 M. aus unserer Cato-Rede. Seltensam ist auch, daß für CARAWAN die Version C juristisch leichter wiegt als die Version A. – Mir geht es übrigens weniger um Quellen-Hypothesen als um die Bewertungen, die die einzelnen Schriftsteller für das Verhalten des Lucius Flamininus erkennen lassen: also um einen Beitrag zur Mentalitätsgeschichte.

⁹ Die Sprache, in der Livius 39,43,4 die Entweihung des Gastmahls ausmalt, läßt vermuten, daß der Tenor oder gar der Stil der Passage ebenfalls von Cato selbst stammt: so mit Recht D. KIENAST, *Cato der Zensor*, Heidelberg 1954, Ndr. Darmstadt 1969, 22 f. – Fälschlich bezieht CARAWAN, 1989/90, 317 Anm. 3, diese Beobachtung von KIENAST auf Liv. 39,43,5.

4. Livius, Cato und Plutarch: Der Bruder als Censor – Irrealität und Realität.

Immerhin gibt Livius eingangs zu verstehen (Liv. 39,42,7 – von Petrarca offenbar als Referat von Catos Rede-Eröffnung mißverstanden, was aber sachlich sogar zutreffen könnte), daß die Offenlegung der Tat des Lucius in einer Anklagerede (jedenfalls einer der Version C) vor den Censoren auf jeden Fall zur Ausstoßung des Lucius aus dem Senat geführt hätte, selbst wenn Titus Flamininus, der leibliche Bruder des Lucius, einer der Censoren gewesen wäre.

Diese Fall-Setzung (*ne frater quidem ... potuisset, si tum censor esset*) ist nicht nur in syntaktischer Hinsicht ein Irrealis, sondern eine historisch irrealer Erwartung, in doppelter Hinsicht.

Zum einen war der Bruder Titus in der Tat, als unmittelbarer Vorgänger des Paars Cato – L. Valerius Flaccus, zusammen mit M. Claudius Marcellus (nach einem harten Wahlkampf, in dem Cato und L. Valerius Flaccus durchgefallen waren: Liv. 37,57; 38,28), i.J. 189 Censor: er hätte also bereits eine Tat seines Bruders Lucius i.J. 192 ‚würdigen‘ können¹⁰.

Doch die Censoren von 189 strichen nur 4 Senatoren aus der Liste, keinen darunter von kurulischem Rang (vom Aedil aufwärts), nicht etwa den Lucius: Liv. 38,28,2. (Vielleicht fußt deshalb jene Bemerkung des Livius 39,42,7 ‚selbst der Bruder hätte als Censor ...‘ auf einer Passage der Cato-Rede, die implizit einen Vorwurf gegen den Bruder enthielt.) Offenbar hat auch Cato selbst 189 noch nicht das Wissen oder den politischen Einfluß gehabt, um durch eine Anklage gegen Lucius auf dessen Entfernung aus dem Senat hinzuwirken.

Auch i.J. 184 brachte die Flamininus-Affäre für Cato keineswegs einen so vollständigen Sieg des neuen Censors, wie man nach der Lektüre des Livius glauben könnte.

Die Darstellung des Livius endet (39,43,5) mit einem Referat des Schlusses jener Rede, mit der Cato die Ausstoßung des Lucius aus dem Senat nachträglich (*post notam*) begründete: Cato forderte den (offenbar anwesenden) Lucius auf, er solle in einem regelrechten Prozeß (*sponsione*¹¹: bei dem es formal darum ging, ob der Beklagte seinen Einsatz, *sponsio*, verlor) gegen Cato erweisen, daß dessen Darstellung falsch sei. (Faktisch hätte das zwar keine Aufhebung der *nota censoria* bewirken können, doch hätte ein Sieg des Lucius in einem solchen Prozeß seine Rehabilitierung bedeutet.) Man kann es auch umgekehrt ausdrücken: Cato machte sich

¹⁰ Der Censor Q. Fulvius Flaccus hat 174 tatsächlich seinen eigenen Bruder Lucius aus dem Senat ausgestoßen: Liv. 41,27,2, und zwar nach Val. Max. 2,7,5 wegen Verstoßes gegen die *disciplina militaris*: er hatte als Kriegstribun eigenmächtig eine Legion entlassen.

¹¹ Näheres zum Verfahren und zu den wenigen belegten Fällen für *sponsione provocare* während der Republik, bei denen es in der Regel um Fragen der Ehre ging, bei J. CROOK, *Sponsione provocare: its place in Roman literature*, in: JRS 66, 1976, 132-138 (dort Cato/Flamininus Nr. 2 von 9).

anheischig, in einem regelrechten Prozeß seine Behauptungen zu belegen. Wenn Lucius aber die Ausstoßung und deren von Cato vorgetragene Begründung schweigend akzeptiere, solle er nicht hoffen, daß irgend jemand Mitleid mit seiner Erniedrigung haben werde: schließlich habe er bei Wein und Weib mit dem Blut eines Menschen sein Spiel getrieben. – Damit bricht Livius ab; der Leser muß sich denken: *Catone locuto causa finita*.

Doch so war es nicht. Das können wir der zweimaligen ausführlichen Darstellung der Affäre bei Plutarch entnehmen. Plut. Cato mai. 17,1-6 entspricht praktisch genau, bis in den Wortlaut hinein der – wegen des Rückverweises in Cato 12,5 – älteren Fassung derselben Geschichte in T. Flamin. 18/19.

Bei der Darstellung des Grundes für die Ausstoßung des Lucius aus dem Senat bietet Plutarch zunächst eine eigenartige Beimischung von Elementen der Version C zu einer Fassung, die an sich eine Variante der Version A ist. An beiden Stellen beruft sich Plutarch auf „die meisten“ (Cato mai.) bzw. „viele andere“ (Flamin.) und auf Ciceros *Cato*. Plutarch erzählt (Cato mai.), daß der Knabe – es ist also nicht etwa die *mulier famosa* aus Placentia, wie bei Val. Ant. (auf den Unterschied weist Plut. Flamin. eigens hin) – ausdrücklich den Wunsch geäußert habe, einmal, wie bei Gladiatoren-Spielen, zu erleben, wie ein Mensch erschlagen werde. Lucius habe einen zum Tode verurteilten Verbrecher, und zwar erst nach erneuter Befragung des Knaben (diese Einzelheit nur im Cato), von einem Lictor vor der versammelten Zecherrunde töten lassen. Plutarch erwähnt aber ausdrücklich an beiden Stellen auch die von Livius nach einer Cato-Rede gebotene Version C (Plut. Flamin. 18,9 f.; Cato mai. 17,5) und lehnt sie offenbar deshalb ab, weil er Cato eine absichtliche Verschärfung des Vorwurfs zutraut.

Plutarch hat augenscheinlich nicht etwa die Gewichtung oder jedenfalls Reihenfolge bei Livius umgedreht (Livius favorisiert ja die Version C deutlich vor der ungläubwürdigeren Version A, auch wenn er letztere nicht ausdrücklich verwirft), sondern folgt einer anderen Quelle¹².

Diese dürfte in der verlorenen größeren *Vita Catos* bestehen, die Cornelius Ne-

¹² Das ist allgemein anerkannt; vgl. etwa A.E. ASTIN, *Cato the Censor*, Oxford 1978, 80 Anm. 6, mit Hinweis auf die Diskussion der Varianten der Geschichte bei F. MÜNZER, *Atticus als Geschichtsschreiber*, in: *Hermes* 40, 1905, 73 f. und vor allem bei P. FRACCARO, *Ricerche storiche e letterarie sulla censura del 184/183: M. Porcio Catone, L. Valerio Flacco*, in: *Opuscula* 1, Pavia 1956, 417-508, hier 426 ff., zuerst in: *RSA* 4, 1911, hier 40 f.; auch als separater Buch-Ndr. Rom 1972. – In dem vorzüglichen Forschungsbericht von BARBARA SCARDIGLI, *Die Römerbiographien Plutarchs*, München 1979, hier 52-56 zu Titus, vgl. eher 51 im Abschnitt über Cato mai. 43-51, wird für die beiden Berichte Plutarchs über die Ausstoßung des Lucius Flamininus außer auf P. FRACCARO, 1911/1956, noch auf die Edition Plut. Vies V (Cato mai. und T. Flamininus) von R. FLACELIÈRE, Paris 1969, 167 und die lat.-it. Ed. von Liv. XXXVI-XL von A. RONCONI/B. SCARDIGLI, Turin 1979, 673 ff., verwiesen. – Der Bibliographie von F.B. TITCHENER, *Critical trends in Plutarch's Roman lives, 1975-1990*, in: *ANRW* II 33.6, 1992, 4128-4153, hier 4137 f. (Fortführung von SCARDIGLI, 1979), ist keine für Flamin. 18/19 oder Cato mai. 17 einschlägige neuere Publikation zu entnehmen. – In der eigenen Fortsetzung B. SCARDIGLI, *Scritti re-*

pos um das Jahr 35 v. Chr. auf Ersuchen (und natürlich zu Lebzeiten) des Atticus geschrieben hat. (Erhalten ist nur eine Epitome daraus, die Nepos selbst für das Buch *De historicis Latinis* seines großen Werkes *De viris illustribus* angefertigt hat; in diesem *Cato*, der Kurz-Vita, ist die Flamininus-Episode während der Censur Catos 2,3 nicht erwähnt, man kann sie aber mit unter den Satz *Cato censor ... in complures nobiles animadvertit* subsumieren¹³.)

Wichtig ist nun aber, daß bei Plutarch, anders als bei Livius, die Geschichte mit dem Referat des Inhalts der Cato-Rede (bzw. der *Narratio* der rivalisierenden Version A) noch nicht beendet ist.

Plutarch schildert T. Flamin. 19,2-8 und auch Cato mai. 17,5 f. gerade die Ausstoßung des Lucius durch den Censor Cato als Ursache für ein tiefgreifendes Zerwürfnis zwischen Titus Flamininus und Cato. Sie hatte unmittelbare Folgen.

In beiden Biographien wendet sich der Bruder Titus Flamininus an das Volk und erreicht, daß Cato die Ausstoßung seines Bruders aus dem Senat rechtfertigen muß. Cato tritt auf – also in einer *Contio*¹⁴ – und gibt seine Begründung für die Degradierung des Lucius. Es stellt sich jetzt also eindeutig heraus, daß die von Livius referierte *gravissima oratio* Catos erst *post notam publicatam* (nicht *in nota publicanda*) erfolgt und Cato nachträglich eine erwünschte, jedenfalls genutzte Gelegenheit gibt, seine Beschuldigungen im einzelnen vorzutragen.

Zunächst will Lucius auf die Frage Catos den Vorfall beim Gelage überhaupt leugnen; daraufhin gibt Cato seine detaillierte Darstellung. Auch nach Plutarch sucht Cato Lucius zu einem Prozeß und damit zu einer formellen Verteidigung zu treiben. Lucius aber wagt sich nicht darauf einzulassen. Das Volk meint deshalb, die Schande der Ausstoßung aus dem Senat habe ihn zu Recht getroffen und ehrt umgekehrt Cato durch eine *deductio ad domum*. Später aber erregt Lucius doch Mitleid, als das Volk eine Folge der *ignominia* konkret erlebt: Lucius muß sich, statt auf den vorderen Bänken der Senatoren Platz zu nehmen, mit einem der armseiligen hinteren Plätze im Theater begnügen. Auf das Protestgeschrei des Volkes hin darf Lucius doch wieder auf den Ehrenplatz unter den Consularen vorrücken.

Man wird in dieser *vox populi* nicht ein nachträglich bekundetes Verständnis für das Verhalten des Lucius in Gallien sehen müssen, sondern nur die Äußerung

centi sulle Vite di Plutarco (1974-1986), in: Quaderni del Giornale filologico ferrarese 8, 1986 (= Atti del I convegno di studi su Plutarco Roma 1985), 7-59, hier 45 und 59, findet sich nichts Einschlägiges.

¹³ Die Abhängigkeit Plutarchs von Nepos ist eine Erkenntnis, die schon im 19. Jh. erarbeitet worden ist; vgl. dazu jetzt auch das Plut.-Kapitel bei F. DELLA CORTE, *Catone Censore*, Florenz 1969, 238-264. Die Rekonstruktion der Flamininus-Passage bei Nepos durch CARAWAN, 1989/91, 320, ist durch die Zuschreibung von Liv. 39,43,5 an Nepos (statt an Cato) beeinträchtigt.

¹⁴ Es handelt sich also nicht, wie MARIA T. SBLENDORIO CUGUSI in ihrem monumentalen Komm. zu Catos Reden, Turin 1982, 228, meint, um eine Rede im Senat.

einer tief verwurzelten Anerkennung der Verdienste eines Nobilis. Jedenfalls rubriziert Valerius Maximus 4,5,1 diese Episode als Ausdruck der *verecundia*, des Gefühls für Würde: es ist nicht angemessen, daß ein Consular und außerdem Bruder des Siegers über den Makedonen-König in der letzten Reihe sitzt.

Daß das Volk gerade bei dieser Gelegenheit so reagierte, hat auch einen konkreten kulturhistorischen Hintergrund: Die Reservierung der vordersten Bankreihen im Theater nur für Senatoren war erst 194 eingeführt worden. Da die Censoren von 194 und von 189 nach Liv. 34,44,4 bzw. 38,28,2 bisher noch niemanden *curuli honore* aus dem Senat ausgestoßen hatten, erlebte mithin das Volk 184 zum ersten Mal, welche konkreten Auswirkungen es hatte, wenn diese Erniedrigung durch die *nota censoria* einen Consular traf. In einer Gesellschaft, der die äußerliche Anerkennung viel bedeutete (was bleibt noch von der *dignitas* eines Consulars, wenn er nicht in der ersten Reihe Platz nehmen darf?), mag die reale Zurück-Setzung im Theater eine härtere Bestrafung gewesen sein, als wenn er wegen eines Verbrechens formell verbannt worden wäre. Gerade die sichtbare, öffentliche Ent-Ehrung war bitter; und das Volk hatte offenbar das Gefühl, daß eine solche indirekte Folge der Austoßung aus dem Senat für einen Consular zu hart war. Die Geste des Volkes im Theater brauchte nicht unbedingt eine Rehabilitierung des L. Flamininus in dem Sinne zu bedeuten, daß seine Tat doch noch als tolerabel anerkannt wurde.

Titus Flamininus jedenfalls – so erzählt Plutarch – verfolgt Cato seit der Erniedrigung seines Bruders mit unstillbarem Haß, strengt Prozesse gegen ihn an und läßt sogar eine Reihe seiner Maßnahmen als Censor (Vergabe öffentlicher Aufträge) durch Senatsbeschluß für ungültig erklären. Plutarch mißbilligt allerdings ausdrücklich dieses Eintreten für den nichtswürdigen Bruder: der habe nur seine gerechte Strafe erhalten.

Plutarch stellt also eindeutig das Staatsinteresse, das Cato vertritt, über das rücksichtslose Verfolgen der Familien-Interessen (hier der Wahrung der ‚Ehre‘), das Titus Flamininus durch seine Rache-Aktionen gegen Cato übt.

5. Die Unmoral des L. Flamininus bei Cicero (*Cato* 42).

Auch Cicero läßt in der 44 verfaßten kleinen Schrift *Cato maior de senectute* Cato selbst, als den Wortführer dieses i.J. 150 spielenden Dialogs, auf den Vorfall zu sprechen kommen. Der Kontext behandelt den schädlichen, im Alter aber ‚naturgemäß‘ wegfallenden Einfluß der *voluptas* auf das menschliche Handeln. Die *voluptas* ist eine Feindin der Vernunft und aller *virtus*. Dafür beruft sich der Cato Ciceros auf den Fall des Lucius Flamininus (Cic. *Cato* 42):

Invitus feci, ut fortissimi viri T. Flaminini fratrem L. Flamininum e senatu eicerem, septem annis postquam consul fuisset; sed notandam putavi libidinem. Ille enim, cum esset consul in Gallia, exoratus in convivio a scorto est, ut securi feriret aliquem eorum, qui in vinculis essent damnati rei capitalis. Hic Ti-

to fratre suo censore, qui proximus ante me fuerat, elapsus est; mihi vero et Flacco neuitquam probari potuit tam flagitiosa et tam perdita libido, quae cum probro privato coniungeret imperii dedecus.

Cicero folgt hier offenkundig nicht der Version Catos (C), sondern geradezu wörtlich der des Valerius Antias (A). Das ist deshalb auffällig, weil Cicero sonst Cato aufs höchste schätzt und auch ein guter Kenner seiner Reden ist: erst Cicero selber hat 150 Reden Catos gesammelt bzw. sammeln lassen¹⁵. Vielleicht muß man schließen, daß erst Livius – der mehrfach (38,54,11; perioch. 41) mit *exstat oratio* zu erkennen gibt, daß er publizierte Cato-Reden kennt, und zwar nicht nur die beiden, die (laut Liv. 45,25,2 f. bzw. perioch. 49) in die *Origines* aufgenommen waren – die Rede Catos *In L. Quinctium Flamini* herangezogen hat.

Cicero liebt es seit 46 (*Brutus*), die historisch-chronologischen Ergebnisse der Forschungen seines Freundes Atticus in dessen *Liber annalis* einfließen zu lassen: hier im *Cato* wird der genaue Abstand zwischen Tat und *Nota censoria* (7 Jahre) genannt und darauf verwiesen, daß der Bruder Titus Flamininus Catos Vorgänger war. Die Formulierung Ciceros (*elapsus est*, aber nicht mit dem Dativ verbunden, sondern einhellig mit einem abl. temp.) läßt nicht klar erkennen, ob Titus seinen Bruder (*sciens*) geschont hat, legt es aber eher nahe. Die Formulierung *ut securi feriret* besagt übrigens auch nicht eindeutig, daß Lucius die Enthauptung eigenhändig vollzogen habe; das Verbum könnte auch kausativ verstanden werden (und Plut. Cato mai. 17,5 hat Cicero so verstanden). Auch *scortum* ist (sexuell) unbestimmt.

Bei der Beurteilung kommt es Cato/Cicero nach dem Kontext auf den Einfluß der *voluptas/libido* an, also auf das Sex-Motiv, nicht etwa auf Grausamkeit oder gar Ungerechtigkeit (an einen Verstoß gegen Grundsätze der *fides* und damit der politischen Moral kann ja ohnehin nur ein Anhänger der Version C denken). In Catos Augen (der aber grundsätzlich nach Ciceros eigener Aussage ein ‚Sprachrohr‘ Ciceros ist: Lael. 4; vgl. auch Cato 3) ist das Un-Moralische offenbar der öffentliche Umgang mit einem *scortum*. (Ciceros Formulierung schließt theoretisch nicht aus, dabei an ein homosexuelles Verhältnis zu denken; da aber Cicero offensichtlich insgesamt der A-Version folgt, muß es sich bei dem *scortum* in seinem Sinne um eine Frau handeln.) Er ist schon bei einem Privatmann etwas Unehrenhaftes (*probrum*), noch mehr aber bei einem Amtsträger. (Diese Steigerung, bei Cicero vom *probrum privatum* zum *imperii dedecus*, wird von Petrarca – der Ciceros *Cato* gut kennt – mit *romano cive* – *romano duce* variiert.) Dieselbe Auffassung vertreten, wie wir bei Seneca pater noch sehen werden, auch Rhetoren der Augusteischen Zeit. Hier bei Lucius Flamininus handelt es sich ja nicht um ein Ertappt-Werden bei einer Dime (so wie Naevius com. 108-110 R., ohne Namensnennung, den großen

¹⁵ J.G.F. POWELL in seinem großen Kommentar zu Cic. Cato maior de senectute, Cambridge 1988, 188, der knapp den Überlieferungs-Befund skizziert, erwägt, ob Cicero mit der Version A das ‚decorum‘ wahren wollte oder diese schlicht diejenige war, die ihm zuerst eingefallen sei, – beides wenig wahrscheinlich.

Scipio Africanus in einer Komödie verspottete: *Etiam qui res magnas manu saepe gessit gloriose, / cuius facta viva nunc vigent, qui apud gentes solus praestat, / eum suus pater cum pallio unod ab amica abduxit*), sondern umgekehrt um das öffentliche Prunken des Proconsuls mit seiner Geliebten.

6. Catonisch-Philologisches über den Unterschied zwischen *amor* und *libido*

Mit einer solchen Beurteilung der Unmoral des L. Flamininus nähert sich Cicero – vielleicht unbewußt – einer Tendenz, die auch der historische Cato selber verfolgt hat.

Das Referat des Livius über die (nachträgliche) Rede des Censors Cato gegen L. Flamininus läßt zwar den Einfluß seiner Verliebtheit auf sein Verhalten nicht im dunkeln; die *conclusio* der Rede (bei Liv. 39,43,5), aus der man die Vorwürfe *vinum – Venus – sanguis hominis – convivium – lusus* – heraushören darf, weist ausdrücklich auf sie zurück. Aber bei der *narratio facti* (Liv. 39,42,8-12) wird doch vor allem der Eindruck insinuiert, das Verhalten des Consuls entspreche nicht den moralischen Grundsätzen der römischen Politik und Kriegsführung: durch das zweimalige Ansprechen des *fides*-Motivs.

Doch wir kennen außer der Livius-Passage noch ein wörtliches Fragment einer Cato-Rede, das wegen der Anrede an einen Philippus mit Sicherheit in diese Rede *In L. Flaminium* gehört, in der Cato ja den Namen des *scortum* als *Philippus Poenus* (Liv. 39,42,8) angegeben hatte:

Isid. diff. 5 zur Erklärung der *differentiae verborum inter amorem et cupidinem*:

*„Aliud est,“ inquit Cato, „Philippe, amor, longe aliud est cupido. Accessit illico alter, ubi alter recessit; alter bonus, alter malus.“*¹⁶

Auf die sprachlichen, stilistischen und literarhistorischen Implikationen dieses Fragmentes ist hier nicht näher einzugehen¹⁷.

Wichtig ist allerdings die Erkenntnis, daß Cato in seiner Rede nicht ‚schlicht‘ den Vorgang erzählt hat, sondern sie (z.B.) durch eine Apostrophe gewürzt und emotional vertieft hat. Es ist kaum anzunehmen, daß jener Philippus, der Lustknabe des Lucius, bei der Rede Catos (mehr als 7 Jahre *post factum*) leibhaftig anwesend war, auch wenn es sich nicht um eine Senats-Rede handelt. Cato hat sich (dann) al-

¹⁶ = ORF Cato frg. 71 MALCOVATI = frg. 55 in der kommentierten Ausgabe M. Porci Catonis orationum reliquiae von MARIA T. SBLENDORIO CUGUSI, Turin 1982, Komm. S. 227-229.

¹⁷ Daß das Frg. von Cato Censorius und nicht von dem Neoteriker Valerius Cato stammt, ist durch die Parallele bei Afranius 23 R. bewiesen; einen weiteren Beleg für eine *definitio* Catos und sein Spielen mit Synonymen bietet or. frg. 131 M. = 96 S.C.; ein griechischer Einfluß braucht nicht vorzuliegen. Vgl. im übrigen den Kommentar von SBLENDORIO CUGUSI.

so fiktiv an eine der *dramatis personae* von vor 7 Jahren gewandt. (Daß Cato so etwas zuzutrauen ist, zeigt die Inszenierung, die er in der Rede *De sumptu suo* frg. 173 M. = 169 S.C. vorträgt – in meinen Augen das oratorische Meisterstück unter allen bekannten Cato-Fragmenten^{17a}.) Inhaltlich bringt diese direkte Anrede an Philippus eine Belehrung oder besser Warnung: was Lucius dem Philippus entgegenbringt, ist nicht mehr der *bonus amor* – der ist verschwunden –, sondern die *mala cupido*¹⁸.

Aus späteren Reflexen dieser Unterscheidung können wir erschließen, daß *amor* auf Urteilsfähigkeit beruht, daß aber bei *cupido* eben die Vernunft geschwunden und nur noch zwanghafte Triebhaftigkeit herrscht¹⁹.

Indirekt charakterisiert und verurteilt diese philosophisch anmutende Unterscheidung zweier Synonyme natürlich das Verhalten des Lucius. Die Schlußpassage der Cato-Rede mit *Venere amens* ist hier also schon vorbereitet.

7. Ein historisches Bild (?)

Das Motiv, öffentlich bezeugte Willfährigkeit gegenüber einer Dime sei besonders bei einem hohen Beamten, und gar noch bei einer Amtsausübung, anstößig, findet sich auch bei Valerius Maximus wieder, der unter Tiberius (nach 31 n.Chr.) ein für einen Rhetor (aber auch für einen Pädagogen und Moralisten) nützliches Handbuch von *Dicta et facta memorabilia* vorlegt, das gegliedert ist nach Sachbereichen überwiegend moralischer Art. Aber sein kurzer Hinweis im Abschnitt *De censoria nota* 2,9,3 auf unsere Sex-and-crime-Affäre enthält noch eine zusätzliche besondere Note (besonders, wenn man einer Übersetzung traut).

Val. Max. 2,9,3:

... sicut Porcius Cato L. Flaminiū, quem e numero senatorum sustulit, quia in provincia quendam damnatum securi percusserat tempore supplicii ad arbitrium et spectaculum mulierculae, cuius amore tenebatur, electo. Et poterat (sc. Cato) inhiberi respectu consulatus, quem is gesserat, atque auctoritate fratris eius Titi Flamini. Sed et censor et Cato, duplex severitatis exemplum,

^{17a} Siehe dazu meinen Beitrag: Cato Censorius und der Codex oder Kladde und Kommentar, in: Anstöße zum altsprachl. Unterricht ..., hrsg. von F. MAIER, München 1993, 18-29.

¹⁸ E.M. CARAWAN, in: CJ 85, 1990, 318 f., dagegen glaubt, daß hier umgekehrt von der ‚Liebe‘ des Philippus zu Lucius die Rede sei. Daraus ergeben sich bei CARAWAN entsprechend abwegige Folgerungen: die gemeinte *cupido* des Philippus bestehe in dem Wunsch, eine Tötung zu erleben (wieso ist das ein Übergang von *amor* zu *cupido*? wen interessieren die Gefühle des Jungen?); das aber sei Element der Version A und nicht C; also liege bei Liv. 39,43,5 nicht mehr Version C, sondern A vor.

¹⁹ Serv. auct. Aen. 4,194: *Cupidinem veteres immoderatum amorem dicebant*; Non. p. 681,12 ff. L.: *Cupido et amor idem significare videntur. Et est diversitas. Cupido enim inconsideratae est necessitatis, amor iudicii.*

eo magis illum notandum statuit, quod amplissimi honoris maiestatem tam taetro facinore inquinaverat nec pensi duxerat isdem imaginibus ascribi meretricis oculos humano sanguine delectatos et regis Philippi supplices manus.

Ganz offensichtlich liegt die Version A in reiner Form (Dirne; das Opfer ist ein Verurteilter) und damit letzten Ende Valerius Antias zugrunde²⁰.

Valerius Maximus bezeichnet die Tat (*taetrum facinus*, also den Exekutionsbefehl unter den gegebenen Umständen: *tempore eqs.*) als Besudelung der *maiestas amplissimi honoris*, d.h. *consulatus*.

Eine besondere Note aber bringt sein Schluß-Satz. In der Übersetzung von F. HOFFMANN, Stuttgart 1829, 141, lautet er: „... und sich nichts daraus gemacht hatte, unter seine Familien-Gemälde neben dem Bilde des gedemüthigten Königs Philipp das einer Buhlerin aufzunehmen, die sich an vergossenem Menschenblut weidete.“²¹

Und in der lat.-ital. Ausgabe des Val. Max. von R. FARANDA, Turin 1971 (Ndr. 1976, 1987), 199, lese ich: „e non si era peritato di associare in un unico quadro gli occhi di una meretrice sollazzati alla vista del sangue umano e le mani supplici del re Filippo“.

Man vermag es kaum zu glauben: Lucius hat offenbar die Szene, wie er seiner Mätresse zuliebe (lateinisch würde das allerdings nicht *amoris causa*, sondern *libidine inductus* heißen) bei einer Party eine Enthauptung vollziehen ließ, künstlerisch als ‚Historien‘-Bild gestalten lassen. Dieses Gemälde (so verstehen übereinstimmend der/die Übersetzer/in von 1829 und 1971 – andere Interpretationen der rhetorischen Zuspitzung bei Valerius Maximus kenne ich nicht) bildete – offenbar im Atrium, wo die *imagines maiorum* ihren Ehrenplatz hatten – das Pendant zu einem anderen Bild (FARANDAS 1-Bild-Vorstellung ist sicher abwegig) mit der Szene, die für seinen Bruder Titus den Höhepunkt seiner Erfolge darstellte: die Unterwerfung Philipps V. von Makedonien, nachdem Titus ihn in der Schlacht bei Kynoskephalai 197 besiegt hatte. Solche Historien-Bilder gab es tatsächlich. Frühester Beleg ist die sog. *Tabula Valeriana*, ein Gemälde, das M^r. Valerius Maximus, cos. 263, nach seinem Triumph über die Punier und König Hieron II. von Syrakus

²⁰ Zu diesem Schluß kommt auch M. FLECK, Untersuchungen zu den Exempla des Valerius Maximus, Diss. Marburg/Lahn 1974, 115-118, der noch mit einer biographischen Zwischenquelle – warum nicht Hygin? – rechnet. Gegen FLECK, 106-114, scheint mir gerade der Zusammenhang bei Val. Max. 4,5,1, wo die Episode im Theater nach der *nota censoria* 184 für Lucius unmittelbar auf die Erwähnung der 194 erfolgten Ausweisung besonderer Sitze im Theater für die Senatoren erfolgt, in Kombination mit Val. Max. 2,4,3/Liv. 34,54, 3 ff./Cic. har. resp. 24/ Cic. Cornel. 24 und Asconius dazu, zu erweisen, daß dieser Zusammenhang schon bei Valerius Antias bestand. Valerius Antias wird, wie der von ihm abhängige Plutarch, außer der Cato-Rede in der Version A auch die Episode im Theater und damit die ‚ganze‘ Geschichte erzählt haben.

²¹ In der lat.-deutschen Auswahlsgabe de Val. Max. von URSULA BLANK-SANGMEISTER, Stuttgart 1991, ist 2,9,3 leider nicht enthalten.

zu Beginn des 1. Punischen Krieges (der ihm zum ersten Mal ein Triumph-Cognomen einbrachte: *Messalla*) in *latere curiae Hostiliae* in Rom anbringen ließ (Plin., nat. 35,22; vgl. noch Cic. fam. 14,2,2; Vatin. 21 samt dem Schol. Bob.). Auch sonst ist mehrfach belegt, daß beim Triumphzug Tafeln mit gemalten ‚Schilderungen‘ der Erfolge mitgeführt wurden²².

Wir wissen nicht, ob sich erst Valerius Maximus von seiner Phantasie hat hinreißen lassen, diese beiden Kontrast-Bilder der Höhepunkte in der Karriere der beiden ungleichen Brüder Lucius und Titus Flaminus zu ‚imaginieren‘. Es könnte auch sein, daß die originale Cato-Rede tatsächlich einen Hinweis auf dieses skandalöse Anschauungs- und zugleich erwünschte Beweis-Material enthielt und die Nachricht (nicht über Livius, sondern über die größere Cato-Biographie des Cornelius Nepos und/oder eine Zwischenquelle wie Hygin) zu Valerius Maximus gedrungen ist. Noch eindrucksvoller wäre es allerdings gewesen, wenn jener unbekannte ‚Meister der Enthauptung‘ (mit 192 v.Chr. als *Terminus post quem*) sich an die Version nicht des Valerius Antias A (wie Valerius Maximus), sondern an die Catos (C) gehalten hätte: wenn der bittflehende Bojer-Fürst, dem Lucius eigenhändig vor den Augen seines lieben Philipp den Kopf spaltet, das Gegenstück zu dem bittflehenden König Philipp gebildet hätte, dem Titus sein makedonisches Königreich zurückgibt. (Aber ich verliere mich an eine Spekulation vom Typus „Was wäre geschehen, wenn“ und habe dafür nur die schwache Rechtfertigung, daß eine solche Reflexion Plutarch ausgerechnet in direktem Anschluß an die Unterwerfung Philipps und dessen Behandlung durch Titus einlegt: Titus Flamin. 9,10.)

Leider aber sind beide Gemälde, nicht nur das von der sich am Menschenblut weidenden Mätresse, eher Imagination. Die entscheidende Wendung *isdem imaginibus ascribi* bedeutet wahrscheinlich gar nicht, daß die beiden Szenen realen Gemälden zugerechnet werden müssen, sondern nur in metaphorischem Sinne, daß beide Taten zu den *res gestae* ein und derselben Familie gezählt werden würden²³.

8. Rhetorische Überlegungen

Selbst mir, der ich manche Stunde der historischen Untersuchung des Skandalons um L. Flaminus gewidmet habe, ist fast entgangen (weil ich einen unscheinbaren Verweis in der Sekundärliteratur zunächst nicht beachtet hatte), daß die weitaus

²² So etwa 189 beim Triumph des L. Scipio Asiaticus nach Liv. 37,59,3 *oppidorum simulacra CLIV*). Besonders bemerkenswert ist das Vorgehen des L. Hostilius Mancinus, *qui primus Carthaginem irruerat* (146 v.Chr.): *situm eius oppugnationesque depictas proponendo in foro et ipse assistens populo spectanti singula enarrando, qua comitate proximis comitiis consulatum adeptus est* (für d.J. 145; Plin. nat. 35,23); vgl. z.B. T. HÖLSCHER, Römische Bildsprache als semantisches System, Heidelberg 1988, 32).

²³ Vgl. Val. Max. 3,3 ext. 7 *evenit, ut ... generosissimarum imaginum fetus ... acceptam a maioribus lucem in tenebras convertant; 3,5,0 ad optertis inlustrium virorum imaginibus*.

umfangreichste Darstellung des Falles außerhalb der strengen (?) Historie vorliegt: der Fall ist nämlich von den Rhetoren um Christi Geburt nach jeder Hinsicht aufgearbeitet (um nicht zu sagen: ausgeschlachtet) worden, und der ältere Seneca hat uns in seinen Memoiren mitgeteilt, welche Register die einzelnen ‚Kanzel-Redner‘ im Hörsaal gezogen haben, wenn sie sich mit folgendem Thema beschäftigten:

Flamininus proconsul inter cenam a meretrice rogatus, quae aiebat se numquam vidisse hominem decollari, unum ex damnatis occidit. Accusatur laesae maiestatis.

Das ist die Ausgangsbasis für Seneca pater contr. 9,2 (25).

Der Fall des Flamininus ist einer der wenigen der insgesamt 74 bei Seneca kenntlichen Deklamationen, die der römischen Geschichte entnommen sind²⁴.

Über 13 Druckseiten nimmt in der Ausgabe des Seneca pater von H.J. MÜLLER, Wien 1887 (= Hildesheim 1963) für contr. 9,2 die bunte Palette der Auszüge des betagten Seneca aus den Deklamationen ein, mit denen die seinerzeitigen rhetorischen Größen dem Flamininus im Auditorium fiktiv den Prozeß machten. Denn in Wirklichkeit ist Flamininus ja niemals *laesae maiestatis* angeklagt worden, auch von Cato 184 nicht.

Zitiert werden, wenn ich mich nicht verzählt habe, insgesamt 25 lateinische und dazu weitere 6 griechische Rhetoren. Es handelt sich also offensichtlich bei ‚Flamininus‘ um ein beliebtes und (für rhetorische Zuspitzungen) dankbares Thema.

Ich kann aus den memorierten Zitaten des betagten Vaters Seneca, der diese zum Nutzen seiner drei Söhne zusammenstellt, meinerseits wiederum nur ein Florilegium bieten, als Beitrag zu einer Mentalitätsgeschichte der Augusteischen Zeit. Denn auch wenn Seneca pater (geb. 55 v.Chr.) nach der *communis opinio* erst zu Beginn der Herrschaft Caligulas seine Erinnerungen schreibt (nach 37 und vor 41 n.Chr.), stammen die Deklamationen, aus denen er Zitate und Referate bietet,

²⁴ Es gibt nur noch 2 weitere: 4,2 (über L. Caecilius Metellus cos. 251, 247 und den angeblichen Verlust seines Augenlichts bei der Rettung des Palladiums aus dem Brand des Vestatempels 241); 7,2 (über Popillus, den Mörder Ciceros). – In der chronologisch nach den behandelten Themen angelegten Übersicht von R. OHL, *De scholasticarum declamationum argumentis ex historia petitis*, Paderborn 1915, 96, ist ‚Flamininus‘ Nr. 387; dort keine Interpretation. – Das Buch von J. FAIRWEATHER, *Seneca the elder*, Cambridge 1981, bringt keine nennenswerten Beiträge zu contr. 9,2 in inhaltlicher Hinsicht. – Nur wenige erklärende Anmerkungen hat die engl.-lat. Loeb-Ausgabe *The Elder Seneca, Declamations Bd. 2*, von M. WINTERBOTTOM, London 1974, 234 ff. – Über die Deklamationen orientiert man sich eher als z.B. in der Röm. Literaturgeschichte von M. SCHANZ–C. HOSIUS, Bd. II, München ⁴1935, 338 ff., in Handbüchern zur römischen Rhetorik wie M.L. CLARKE, *Rhetoric at Rome. A historical survey*, London 1953, deutsch Göttingen 1968, 113 ff., bzw. dem Spezialwerk von S.F. BONNER, *Roman declamation*, Liverpool 1949, Ndr. 1969, oder auch zur röm. Erziehung, wie S.F. BONNER, *Education in ancient Rome*, London 1977, mit einem eigenen Kapitel 277-287 ‚Declamations on historical themes‘, wo jedoch Sen. contr. 9,2 nicht erwähnt ist.

generell aus der Zeit des Augustus²⁵.

Auch wenn die Übungsreden dieser Rhetoren als „wirklichkeitsfremd“ gelten, erlauben sie doch Rückschlüsse auf die moralischen Maßstäbe, von denen die Verfasser ausgehen oder die sie bei den Hörern voraussetzen.

Die gemeinsame Ausgangsbasis aller Rhetoren ist offensichtlich die mildere Version A (*meretrix*; Enthauptung eines Verbrechers; alle Rhetoren rechnen mit einer Exekution nicht durch Flamininus selbst, sondern durch einen Lictor, obwohl das Thema dies nicht direkt ‚vorschreibt‘).

Allerdings scheint keiner der Redner zu wissen, daß es auch (bei Livius, nach Cato) eine andere Version C des Hergangs gibt.

Keiner der Rhetoren läßt – erstaunlicherweise – überhaupt irgendwelche konkreten zusätzlichen historischen Kenntnisse durchscheinen, die über phantasievolle Schlüsse aus der Thema-Formulierung hinausgehen würden: nie wird etwa jener negative Held als Lucius identifiziert; nicht einmal die Provinz wird zu Gallia konkretisiert; nirgends ist Cato als Opponent genannt. Eine in Rom zurückbleibende Ehefrau des Flamininus § 1 ist natürlich frei als Kontrastfigur zur *meretrix* erfunden. Wenn einer § 8 den Delinquenten als *civis Romanus* bezeichnet, ist das Spekulation und eine Verkennung der historischen Umstände. Auch das § 10 vorausgesetzte Gerichtsverfahren für die *damnati* (Ankläger und Richter römische Ritter; Strafverkündung durch den Praetor) ist vermutlich bloße Übertragung stadtrömischer Verhältnisse auf die Provinz. Typisch ist, daß Flamininus, obwohl das Thema ihn als ‚Proconsul‘ ausweist und er realiter 192 v.Chr. Consul war, fast durchgängig als *praetor* bezeichnet wird: die Rhetoren stellen sich offensichtlich Verhältnisse wie unter Augustus vor. Von einer direkten Kenntnis der Version des Antias, auf der die Fallsetzung an sich beruht, ist nichts zu spüren: die § 20 vorausgesetzte *lenitas* des Flamininus widerspricht sogar direkt seiner ‚Schärfe‘ bei Antias (Liv. 39,43,2 *quam acriter eqs.*). Nur ein Rhetor führt (§ 19) teils anachronistische historische Parallelen für andere Generäle an, deren Verfehlungen gegenüber sich das römische Volk tolerant verhalten habe: (Q. Fabius Maximus) Gurges (cos. 295. 276. 265); (T.) Manlius (Torquatus, 340); Sulla; Lucullus.

Vorgegeben ist die Behandlung des Falles als *actio laesae maiestatis* – nicht etwa, wie ein Redner § 13 f. betont, *parricidii* oder *adulterii*. Die Aspekte, unter denen man die inkriminierte Tat betrachten kann, werden traditionsgemäß in den *divisiones* (Gliederungen), d.h. der Analyse der Grundfragen des Falls (*quaestiones*), erörtert (hier nur für zwei Rhetoren § 13-17 im Mittelteil referiert). Die *sententiae* (Pointen), die Seneca jeweils im ersten Teil seiner Erinnerungen für eine bestimmte *Controversia* zusammenstellt, bieten wenig Material für die Beurteilung von Tat und Täter; eher schon die *colores*, die Argumente und Formulierungen, mit

²⁵ Seneca pater will ja seinen Söhnen (von denen der älteste [da cos. 51] um Chr. Geb. geboren sein wird; von den beiden älteren heißt es contr. 2 pr. 4 *foro se et honoribus parant* – was eher auf die zwanziger Jahre weist) keine solchen Rhetoren vorführen, *quos ipsi audistis, sed de his, qui ad vos usque non pervenerunt* (contr. 1 pr. 4).

denen der Hörer für den Standpunkt des Redners gewonnen werden soll.

Der Rhetor Votienus Montanus (§ 13-16) bezweifelt (mit Recht; aber in widersprüchlichen Ausführungen), ob man denn die Tat des Flamininus wirklich unter *laesa maiestas* subsumieren könne: nicht alle Verfehlungen eines Amtsträgers sind gleich als Beeinträchtigung der ‚Majestät des römischen Volkes‘ zu betrachten. Manches gehört zu seiner Privatsphäre, etwa: eine Geliebte zu haben. Die Hinrichtung war allerdings eine Amtshandlung; aber dem römischen Volk ist dadurch kein Schaden entstanden und seinem Ansehen auch nicht, weil die Tat einem einzelnen zuzurechnen ist. *Attamen factum ipsum turpe est* (§ 16).

Der nächste Rhetor (§ 17), Silo Pompeius, sieht die Anwendung der *Lex (laesae) maiestatis* dann gerechtfertigt, wenn das *decorum* beim Auftreten als Amtsperson verletzt wird: es komme nicht darauf an, daß der Praetor das Recht gehabt habe, jenen Mann hinrichten zu lassen, sondern ob der Anstand dabei gewahrt gewesen sei (*haec enim lex, quid oporteat, quaerit; aliae, quid liceat*). Ein Privatmann darf ins Bordell gehen, aber nicht ein Praetor mit voranschreitenden Liktores. (Nota bene: unter Tiberius konnte man wegen *laesa maiestas* verurteilt werden, wenn man mit einem Ring, der das Bild des Augustus zeigte, bekleidet ein Bordell betrat. Für ein WC galt das gleiche. Vide Suet. Tib. 58.) Berechtigt oder doch erlaubt ist manches, aber nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Beide Rhetoren stimmen darin überein, daß das Tun des Flamininus (*occidere*) anstößig war: wegen der äußeren Umstände (beim *convivium*, was gleichzeitig bedeutet: nachts und in einem geschlossenen Raum – während eine Hinrichtung bei Tage und auf dem Forum stattzufinden hat; manchmal wird auch auf die ungehörige Kleidung, *convivalis vestis* und *soleae*, und auf die unangemessene Begleitmusik verwiesen: *symphonia* statt *classicus*) und wegen des Motivs (aus Gefälligkeit gegenüber einer Geliebten). Sie beurteilen allerdings die juristische Frage, ob bei diesen Fakten *laesa maiestas* vorliege, gegensätzlich.

Zwar war es natürlich effektvoller für die ‚Konzert-Redner‘, in der Rolle des Anklägers aufzutreten und in brillanten Formulierungen das Verhalten des Flamininus zu geißeln; aber manche übernahmen auch die Rolle eines Verteidigers. Aufschlußreich ist, daß niemand die Tat des Flamininus rechtfertigte, sondern jeder sie nur zu entschuldigen versuchte. Dabei wird u.a. als Argument angeführt: das Opfer habe ja doch ohnehin sterben müssen; es habe sich um eine einmalige Verirrung eines verdienten Mannes gehandelt; er sei betrunken gewesen; die sexuelle Begierde (*libido*) habe sich ja nur auf eine Dirne (zu verstehen ist: und nicht auf eine verheiratete Frau) und die Grausamkeit (*crudelitas*) nur gegen Verbrecher gerichtet. (Ein Rhetor deutet in der Tat § 21 an, es wäre ja auch denkbar gewesen, die Geliebte hätte einen Unschuldigen als Opfer gefordert.) Abgelehnt wurde also das Verhalten des Flamininus auch von seinen fiktiven Verteidigern (schließlich waren die Zuhörer zum größten Teil junge Leute); die moralische Verwerflichkeit des Flamininus ist mithin allgemein anerkannt. Aber auf einem anderen Blatte steht, ob sie auch ausreicht, um ihn in einer *actio laesae maiestatis* zu verurteilen.

Der Begriff der *laesa maiestas populi Romani* ist in sich so vage – gerade darum konnte er in der Kaiserzeit (mit Übertragung auf den Herrscher) auch so extrem ausgeweitet und geradezu depraviert werden²⁶ –, daß er zu einer eher moralischen als juristischen Interpretation einlädt.

So ist auch zu erklären, daß die Rhetoren – soweit aus den Exzerpten erkennbar – meist der Regel, nach der dieses Hör-Spiel als *actio laesae maiestatis* gegen Flamininus – nach Wahl mit kontroversen Rollen (Ankläger, Verteidiger) oder Standpunkten – zu gestalten ist, in nur sehr vagem Umfang folgen. So wird zum Beispiel die *maiestas populi Romani* deshalb durch den Praetor Flamininus verletzt gesehen, weil er – bzw. Du (§ 6 – mit dem zu Tode gerittenen Kunstmittel der Apostrophe an Flamininus) *imperii Romani terrore lusisti* (ähnlich derselbe Rhetor § 8: *memento terrorem imperio quaeri, non oblectamenta mulierculis*). In der Regel wird ohne weitere juristische Begründung eine Verletzung der *maiestas populi Romani* behauptet (etwa § 11). Mehr, als juristische Einschlägigkeits- oder Zuständigkeitsfragen zu erörtern, kam es den Rhetoren darauf an, Momente zu finden und auszukosten, an denen man seine rhetorische Kunst glänzen lassen konnte.

Besonders gereizt hat die Rhetoren (vgl. etwa § 6 f.) das Ausmalen der Situation eines luxuriösen *Convivium* (hier noch dazu mit dem dankbaren Gegensatz *carcer*) – ein ja auch bei Satirikern und anderen Moralisten beliebtes Thema. Wein, Weib, Musik (*symphonia* § 14), Blut und Tod. *Coram convivio* würde man an sich nicht einmal einen Sklaven züchtigen (wird § 4 behauptet; es gibt aber historische Gegenbeispiele). Eine selbst in diesem barocken Kontext auffallend widerliche Phantasie zeigt dabei Iulius Bassus (§ 4) – dem gegenüber ich Petrarca's Prinzip des *sciens sileo* anwende.

Durch den Gegenstand nahegelegt ist auch das Insistieren darauf, daß die Exekution, obwohl sie von einem Lictor vorgenommen wird, zwar vielleicht nach *law*, aber nicht nach *order* vollzogen ist. Ein Rhetor malt als Gegensatz eine reguläre Hinrichtung aus, wie sie in aller Öffentlichkeit auf dem Forum stattfindet (§ 9 f. *inspectante provincia, intento ac tristi omnium vultu*). Eine solche Kenntnis ist überraschend. Denn zur Zeit Ciceros waren legale öffentliche Hinrichtungen in der Hauptstadt seit Jahrhunderten nicht mehr vorgenommen worden – so jedenfalls

²⁶ Zu Majestätsprozessen mit der Ausgangsstelle Tac. ann. 1,72 und zur Handhabung der *Lex laesae maiestatis* in der frühen Kaiserzeit vgl. allein über drei Seiten Literaturangaben in meiner systematischen Gesamtbibliographie zu Tacitus' Annalen 1939-1980, in: ANRW II 33.2, 1990, 1240-1243; darunter für die republikanische Zeit besonders R. BAUMAN, *The crimen maiestatis in the Roman republic and Augustan principate*, Johannesburg 1967, Ndr. 1970, hier 31; M.A. LEVI, *Maiestas e crimen maiestatis*, in: PP 24, 1969, 81-96). – Ich habe nicht den Eindruck, daß die Rhetoren von Sen. contr. 9,2 schon unter dem Eindruck der sich unter Augustus anbahnenden Änderung, um nicht zu sagen: Entartung bei der Anwendung des Majestätsgesetzes stehen. Für ihre Vorstellungen gilt eher das, was Tac. ann. 1,72,2 über die republikanische Praxis der *lex maiestatis* sagt: *si quis prodicione exercitum aut plebem seditionibus, denique male gesta re publica maiestatem populi Romani minuisset*.

klings i.J. 63 Cic. Rabir. perd. 13 über die rituellen Worte bei einer Exekution in der Königszeit: *quae verba, Quirites, iam pridem in hac re publica non solum tenebris vetustatis, verum etiam luce libertatis oppressa sunt*. Es ist deshalb historisch einleuchtend, daß der von Flamininus geliebte römische Jüngling i.J. 192 in der Hauptstadt auf Gladiatoren-Spiele ‚angewiesen‘ war, wenn er Menschen eines blutigen Todes sterben sehen wollte. (Das hatte sich natürlich seit Marius und Sulla und den Proskriptionen des Zweiten Triumvirats 43 geändert.) Die Rhetoren kennen sogar die rituellen Anweisungen an den Lictor und treiben damit ein geschicktes Doppelspiel (etwa § 21 f.)²⁷. So wird der euphemistische Befehl an den Lictor, ‚nach Gesetz zu handeln‘ (*age lege*), umgedeutet und an die Adresse des Flamininus gerichtet: *vive sine meretrice, cena sine carnifice* (§ 22).

Außerdem wird immer wieder Empörung geäußert, daß faktisch eine Mätresse die Hinrichtung veranlaßt hat, indem sie den ‚Praetor‘ zu einem solchen Befehl verleitet hat. (Dabei durfte ja traditionsgemäß die Ehefrau den Gatten nicht in die Provinz begleiten, eben um ein befürchtetes Eindringen von *luxus* und *licentia* zu verhindern – s. Tac. ann. 3,33 mit dieser Begründung.) Natürlich fehlt in diesem Kontext die altbekannte Herrscher-Reihe nicht: *meretrix praetori, praetor provinciae imperat* (§ 7; ähnlich § 11; 22 *meretrix-praetor-lictor*; vgl. auch 27) – ohne daß die Rhetoren wissen, daß sie da ein Dictum Catos (Dicta 4 J.) variieren (Frauen – Römer – Menschen – Frauen), das von Plutarch Cato mai. 8,5 als Adaption eines Ausspruchs des Themistokles (bei dem die Glieder der Herrschafts-Kette Sohn – Ehefrau – Themistokles – Athener – Griechen sind) hingestellt wird.

Die Einlassungen der Rhetoren – die ich auch und gerade dann für aufschlußreich für die Mentalität der Zeit halte, wenn sie von konkreten historischen oder juristischen Kenntnissen weitgehend unberührt sind – zeigen deutlich, daß eine Verurteilung des Lucius Flamininus im legalen Sinne eines Schuldspruchs vor einem Geschworenengericht (*quaestio*) schwer vorstellbar erscheint, daß sich die ‚Verurteilung‘ des Lucius auf eine moralische Argumentation beschränken muß. Schließlich hat ja auch der historische Cato keine juristische Anklage gegen Lucius Flamininus erhoben und erheben können; er mußte sich auf die informelle Möglichkeit der *nota censoria* beschränken. Daß 149 dem Servius Sulpicius Galba, auch wegen einer engagierten Rede des hochbetagten Cato gegen ihn, offenbar Exil drohte, weil er 151 *Lusitani, qui in fidem populo Romano dediti ab Servio Galba venissent in Galliam* (Liv. perioch. 49), teils niedergemetzelt, teils versklavt hatte, war der *rogatio* eines Volkstribunen zu verdanken, eine besondere *quaestio*, also einen Sondergerichtshof, für diesen Prozeß zu bestellen; durch theatralische Aktionen – Vorführung seiner ‚verwaisten‘ Kinder – gelang es dem versierten Redner Galba aber bei dieser spektakulären und berühmten Verhandlung, sich aus dieser Bedrängnis zu retten²⁸.

²⁷ Allerdings nicht genau in der Fassung der *Lex horrendi carminis* von Liv. 1,26,6 oder der *cruciatu carmina* von Cic. Rabir. perd. 13; vgl. zum altertümlichen *perduellio*-Verfahren R.M. OGILVY im Kommentar zu Liv. I-V, Oxford 1965, 114 f z.St.

²⁸ Vgl. dazu u.a. Cic. de orat. 1,227 f. 2,263; M. GELZER, RE XXII 1, 1953, 143.

Gewiß, von Grausamkeit des ‚Praetors‘ ist oft die Rede. Aber die ist nicht justitiabel. Der Rhetor Albucius Silus, der in der Rolle des Anklägers die fiktiven *iudices* offenbar doch zu einer formellen Verurteilung des Flamininus (der nie mit seinem Namen bezeichnet wird) bewegen will, muß ihn (natürlich unhistorisch) zu einem Praetor stilisieren, *qui crudelitate omnis superasti tyrannos* (§ 7), der Unschuldige verurteilt hat und der jetzt einen *civis Romanus* hinrichtet. (Hilfsweise führt er auch an, daß der Praetor sich auf einen Wettbewerb in unzüchtigen Tänzen mit der Hure eingelassen habe.)

Der Nachweis, er habe Unschuldige verurteilt (gegen die Hinrichtung jenes *civis Romanus*, der offenbar als zu Recht verurteilt gedacht ist, legt Silus § 8 kein Veto ein: *non veto, quominus securi percutiatur; illud rogo, legi potius quam scorto cadat*), hätte wahrscheinlich in der Tat ausgereicht, um eine Verurteilung des Flamininus *laesae maiestatis* zu erreichen. Aber das war, wie Silus vermutlich selbst wußte, bestenfalls eine Hypothese, historisch gesehen eine Unterstellung. Die Rhetoren, die sich auf das beschränken, was die Themenstellung nahelegt, müssen sich damit begnügen, eine Beeinträchtigung der Majestät des römischen Volkes darin zu sehen, daß der ‚Praetor‘ eben ein unwürdiges Schauspiel geboten hat (der Begriff *spectaculum* kommt § 4 vor; aber nicht ausdrücklich der Begriff des *dignum* oder *πρέπον*). Es fällt den Rhetoren (und mir) schwer, einen wirklich passenden Begriff für das Verhalten des Flamininus zu finden. (Ein Rhetor trägt wohl zu dick bei den *colores* auf, wenn er § 4 sagt: *scelus est in convivio damnare hominem – quid occidere?*)

Ein Rhetor hat offenbar ein einfaches Beurteilungs-Kriterium im Kopf, nämlich, in deutscher sprichwörtlicher Formulierung: „Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg auch keinem andern zu“. In Worte gefaßt hat er es auf eine Weise, die ich brillant finde: er läßt den aus dem Kerker hergebrachten Verurteilten wähen, der beim Symposion entspannte Praetor habe ihn begnadigt und wünscht ihm deshalb (§ 7): *di tibi immortales parem gratiam referant*.

9. Gegen-Exempel

Wo bleibt das Positive? Hat nur Lucius Quinctius Flamininus Schule gemacht, der sich aus Liebe-Dienerei dazu hinreißen (oder bewegen) ließ, aus der Exekution (oder gar der willkürlichen Tötung) eines Menschen ein Spektakel in einem Tabernakel zu machen? Ich will nicht auf Herodes und Salome verweisen, das seit spätestens Oscar Wilde und Richard Strauss klassische antike Beispiel für die Verbindung von Sex und Crime, da damals kein Römer direkt beteiligt war (obwohl Iudaea einem namhaften römischen Procurator unterstand). Aber immerhin hat ja ein Emporkömmling (Sohn eines Freigelassenen), aber guter Freund des Augustus namens P. Vedius Pollio, wie wir aus Sen. clem. 1,18,2; ira 3,40,2; Plin. nat. 9,77; Dio 54,23,2, wissen, ungestraft seiner Neigung nachgehen können, mißliebige Sklaven

an menschenfressende Muränen zu verfüttern. Es ist nicht bekannt, daß Augustus als Censor ihm deswegen das Pferd eines ‚Ritters‘ genommen hätte. Augustus hat ihn nur einmal daran gehindert, ausgerechnet in seiner eigenen Gegenwart einen ungeschickten Sklaven als Fisch-Mast-Futter zu verwenden. Dabei sind dann, als materielle Strafe für Vedius Pollio, noch mehrere Kristallgefäße zu Bruch gegangen. (Und später hat Augustus die ihm zuteil gewordene Erbschaft des Vedius nicht ganz in dessen Sinne verwendet.) Eine juristische Ahndung kam ohnehin nicht in Frage: selbst der menschenfreundliche Seneca muß einräumen, daß gegenüber Sklaven (die nach römischem Recht ja Sachen und eigentlich keine Menschen sind; Seneca muß deshalb clem. 1,18,2 an ein *commune ius animantium* appellieren) an sich alles erlaubt ist. Er kann nur allgemein auf die Berücksichtigung von *aequi bonique natura* dringen, also auf einen allgemeinen Moralbegriff verweisen, oder aber (de ira 3,40,2 ff.) das Verhalten des Vedius Pollio moralisch als *saevitia* und *crudelitas* brandmarken. Die soziale Ächtung für Vedius Pollio blieb aber zu seinen Lebzeiten (bis 15 v.Chr.) aus; sie mußte sozusagen von der Presse, soll heißen, von der Literatur, postum durch Begriffe wie *crudelitas* nachgeholt werden. (Aufschlußreich ist, daß Dio die Erwähnung einer solchen Episode eigens rechtfertigen muß.) Dabei handelt es sich ja bei Vedius Pollio auch ‚nur‘ um Sadismus ohne sexuellen Hintergrund. Von anwesenden Damen ist jedenfalls in den Testimonien nicht die Rede.

Aber so wie es Einzelfälle von spektakulärer Grausamkeit auf sexuellem Hintergrund im alten Rom gegeben hat, so auch Einzelfälle (?) von sexueller Beherrschung, symptomatisch für Selbstbeherrschung überhaupt. Solche Beispiele findet man bei eben dem Valerius Maximus, der in seinen *Facta et dicta memorabilia* 2,9,3 im Kapitel *De censoria nota* mit Entrüstung die Flamininus-Episode von 192/184 erzählt, unter der Überschrift *De abstinentia et continentia*. Natürlich kommt darin auch Cato Censorius selber als Exempel vor. Das Kapitel beginnt mit der Reflexion: *Magna cura praecipuoque studio referendum est, quantopere libidinis et avertitiae furori similis impetus ab inlustrium virorum pectoribus consilio ac ratione summoti sint, quia ii demum penates, ea civitas, id regnum aeterno in gradu facile steterit, ubi minimum virium veneris pecuniaeque cupido sibi vindicaverit. Nam quo istae generis humani certissimae pestes penetrarunt, iniuria dominatur, infamia flagrat, vis habitat, bella gignuntur. Faventibus igitur linguis contrarios his tam diris vitiis mores commemoremus.* Für den Fall, daß doch jemand an vorbildlicher Moral – dargeboten, wie man an dem Vor-Spruch sieht, in vortrefflicher Rhetorik – interessiert sein sollte, nenne ich auch die genaue Stelle: IV 3. Dort wird man allein aus dem alten Rom 14 Beispiele finden, angefangen mit der in der Barockzeit in Dutzenden von Gemälden verherrlichten *continentia Scipionis*. *Sed quis leget haec?*